

ISN-Checkliste ASP

Wie kann ich „Status-Betrieb“ werden?



Vorgehen in Niedersachsen

Folgende grundlegende Bedingungen müssen für die erstmalige Erlangung eines Status erfüllt sein:

- Zweimalige Kontrolle des Bestandes durch das Veterinäramt (bzw. durch einen dazu ermächtigten Tierarzt) incl. klinischer Untersuchungen mit negativem Ergebnis im Abstand von mind. 4 Monaten
- Einhaltung der von der zuständigen Behörde festgelegten Biosicherheitsanforderungen
- Seit mindestens 4 Monaten eine wöchentliche ASP-Untersuchung der jeweils ersten zwei verendeten Hausschweine pro gesonderter Betriebsabteilung mit einem Alter von mehr als 60 Tagen mittels PCR

Das detaillierte Vorgehen sollte zwischen dem Schweinehalter, dem bestandsbetreuenden Tierarzt und dem zuständigen Veterinäramt abgestimmt werden.

Vorgehen gemäß Erlass des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 21.04.2020:

1. Anmeldung

- Der Tierhalter meldet die Teilnahme am „ASP Früherkennungsprogramm“ beim zuständigen Veterinäramt an. (siehe beigefügter Musteranmeldebogen)
- Für jede VVVO-Nr. ist eine separate Anmeldung erforderlich.

2. Erlangung der Voraussetzung des sog. Status

- Das Verfahren zur Erlangung des Status beginnt mit der ersten Betriebskontrolle.
- Der Betrieb muss zweimal jährlich, im Abstand von mindestens vier Monaten von der zuständigen Veterinärbehörde inspiziert werden und der Betrieb muss die von der zuständigen Behörde festgelegten Biosicherheitsanforderungen erfüllen, um einen Status zu erlangen.
- Zusätzlich sind pro Kalenderwoche und Produktionseinheit mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine zu beproben.

Die Voraussetzungen des sog. Status sind erfüllt, wenn

- die klinischen Untersuchungen bei zwei aufeinanderfolgenden Betriebskontrollen mit negativen Ergebnissen erfolgten (Nachkontrolle bei Auffälligkeiten auch früher als nach 4 Monaten möglich)
- die Biosicherheit bei zwei aufeinanderfolgenden Betriebskontrollen den Erfordernissen entspricht
- seit mindestens 4 Monaten eine Untersuchung der ersten beiden verendeten Hausschweine älter als 60 Tage pro Woche erfolgt

Der Tierhalter erhält nach der zweiten Betriebskontrolle ein Standard-Informationsschreiben (siehe Anlage), in dem die Voraussetzungen als Status-Betrieb bescheinigt, sowie die Bedingungen genannt werden, die für die Aufrechterhaltung des Status erforderlich sind.

Berücksichtigung der Betriebsstruktur

Die Definition der Produktionseinheit wird der „gesonderten Betriebsabteilung“ gemäß Schweinepest-Verordnung gleichgesetzt. Die gesonderte Betriebsabteilung wird in der Schweinepest-Verordnung beschrieben als „ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebes, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebes ist.“

Beispiele für eine Produktionseinheit:

- - Ein eingezäuntes Betriebsgelände mit mehreren Stallgebäuden/ Betriebsabteilungen zu betreten durch eine Hygieneschleuse
- - Kammstall, mehrere Betriebsabteilungen begehbar über einen Zentralgang

Verwaltungstechnisch müssen alle Registriernummern der Produktionseinheit die Teilnahme am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm beantragen, da sie als „unterschiedliche“ Betriebe gelten.

3. Durchführung der halbjährlichen Kontrollen

Für die Durchführung der betrieblichen Kontrollen, Probenahmen und klinischen Untersuchungen sind die zuständigen Behörden zuständig. Dabei kann eine Einbindung von amtlich ermächtigten Tierärzten erfolgen.

Die halbjährliche Kontrolle der Betriebe im Abstand von mindestens 4 Monaten umfasst:

- Eine klinische Untersuchung der Schweine in dem Betrieb mit der Überprüfung aller Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebs und der klinischen Untersuchung inklusive Messung der Körpertemperatur bei klinisch auffälligen Tieren oder mindestens die Untersuchung einer Stichprobe bei der mit einer Nachweissicherheit von 95% eine Fieberprävalenz von 10% nachgewiesen werden kann
- Eine Überprüfung der Biosicherheit des Betriebes gemäß Checkliste nach Schweinehaltungshygiene-VO. Diese Kontrollen ersetzen nicht die jährlichen Kontrollen von 10% der Schweinehaltungsbetriebe gemäß Runderlass des ML (siehe beigefügtes Formblatt).
- Eine Überprüfung der Untersuchungsergebnisse der virologischen Untersuchung von verendeten Schweinen, die ab dem Zeitpunkt der Beantragung dieser Kontrollen durchzuführen sind. Es sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine gemäß Punkt 4 zu beproben.

4. Durchführung der kontinuierlichen Beprobung verendeter Hausschweine

- Gemäß der EU-Vorgaben sind „die ersten beiden mindestens 60 Tage alten, in jeder Produktionseinheit jede Woche verendeten Schweine einem Erreger-Identifizierungstest“ zu unterziehen.
- Die Beprobung von verendeten Hausschweinen ist pro gesonderter Betriebsabteilung gemäß Schweinepest-Verordnung durchzuführen und kann auf eine epidemiologische Einheit übertragen werden (siehe Punkt 2).
- Die Beprobungen sollten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt werden. Die Probenahme beim verendeten Hausschwein ist durch den Landwirt unverzüglich zu veranlassen und kann durch amtlich ermächtigte Tierärzte erfolgen. Die Probennahme beim verendeten Hausschwein soll unverzüglich durchgeführt werden. Die Proben müssen unverzüglich nach Probenahme im Labor eintreffen.
- Das bevorzugte Probenmaterial ist Blut. Nur in Ausnahmefällen, wenn keine Blutprobe durch Herzpunktion zu gewinnen ist, sollte ein blutgetränkter Tupfer entnommen werden.
- Der Probentransport sollte in Absprache mit dem Veterinäramt direkt zum LVI bzw. der LUFA oder über das Veterinäramt erfolgen.
- Für die Probennahme ist ein HI-Tier Untersuchungsantrag zu nutzen, in dem als Untersuchungsgrund „Früherkennungsprogramm“ und im Freitextfeld „Freiwilliger ASP-Status“ angegeben wird. Die Proben sind an das zuständige Lebensmittel- und Veterinärinstitut des LAVES in Oldenburg bzw. Hannover sowie an die LUFA Nord-West gemäß Verteilerschlüssel am Tag der Probenahme einzusenden (siehe Anlage).

5. Aufrechterhaltung der Voraussetzungen des sog. Status

Für die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen des sog. Status ist der Betrieb zweimal jährlich, im Abstand von mindestens 4 Monaten klinisch zu untersuchen und die Biosicherheit zu überprüfen. Der Tierhalter hat die Dokumentation der verendeten Hausschweine und die dazugehörige Beprobung mit negativem Ergebnis lückenlos nachzuweisen. Die Status-Bescheinigung gilt längstens bis zur weiteren Betriebskontrolle (spätestens nach 8 Monaten). Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung zur halbjährlichen Kontrolle rechtzeitig erfolgt.

6. Verlust der Voraussetzungen des sog. Status

Werden die Anforderungen nicht erfüllt, droht dem Betrieb der Verlust der Voraussetzungen für den sog. Status. Hierzu zählen bspw. das Nichterfüllen von Untersuchungen von verendeten Hausschweinen (obwohl verendete Tiere vom VTN abgeholt wurden), schwerwiegende Mängel in der Biosicherheit sowie klinische Auffälligkeiten. Werden die gem. § 8 SchHaltHygV vorgeschriebenen Untersuchungen nicht durchgeführt, wird die Erfüllung der Voraussetzungen für den sog. Status aberkannt.

7. Kostenregelung und Abrechnung

- Die Teilnahme an diesem ASP-Früherkennungsprogramm ist nicht verpflichtend für den Tierhalter. Sämtliche Kosten sind vom Tierhalter zu tragen.
- Die Tierseuchenkasse und das Land unterstützen die Teilnehmer durch die Übernahme der Laborkosten für die Untersuchung von z.B. Blutproben auf ASP.
- Die Kosten der Probenentnahme im Betrieb sind mit der Tierarztpraxis bzw. dem Probennehmer abzurechnen.

8. Sonstige Untersuchungen

- Tiere, die aus Gründen des Tierschutzes getötet wurden, gelten als verendet und müssen auch beprobt werden.
- Unabhängig vom freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm sind Ausschlussuntersuchungen nach § 8 SchHaltHygV nach wie vor verpflichtend. Tiere, die seziert werden, sind im Rahmen der Ausschlussdiagnostik auf Schweinepest zu untersuchen.
- Bei Sektionen in privaten Laboren ist die Probenweiterleitung zu gewährleisten.

Notwendige Unterlagen/Formulare:

- Anmeldung freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm
- Checkliste klinische Untersuchung
- Checkliste Kontrolle Biosicherheit
- Methoden der Probennahme
- Verteilerschlüssel Proben
- Informationsschreiben der zuständigen Behörde über die Erlangung des Status